

## Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen Orientierungshinweise

Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.  
Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.  
Ev. Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V.  
Landesverband Kath. Kindertagesstätten e.V.  
Der Paritätische Baden-Württemberg e.V.  
in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

### Vorbemerkungen

Seit dem 29.06.2020 ist ein „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ gestattet. Rechtsgrundlagen für den Betrieb der Kitas sind die Corona-VO<sup>1</sup> sowie die CoronaVO-Kita<sup>2</sup> in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Rahmen haben die Schutzhinweise für die Betreuung der Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie von KVJS, UKBW und LGA rechtsverbindlichen Charakter.<sup>3</sup> Der Regelbetrieb ist nach Maßgabe der Corona-VO-Kita gestattet. In der Praxis soll unter Berücksichtigung des jeweilig aktuellen Pandemiegeschehens ein annähernd normaler Betrieb ermöglicht werden. Träger, Kitas und Eltern müssen mit Einschränkungen umgehen, z.B. wenn es in der Einrichtung zu Personalengpässen oder zu einem konkreten Infektionsgeschehen kommt oder pädagogische Konzepte auf die aktuellen Erfordernisse zur Eindämmung der Kontakte angepasst werden. Im Falle eines gesteigerten Infektionsgeschehens können einrichtungsbezogene Maßnahmen (z.B. Schließung von einzelnen Gruppen oder Einrichtungen) oder lokale Maßnahmen (z.B. auf Landkreisebene) erlassen werden. Daneben hat das Land für die zweite SARS-CoV-2-Infektionswelle ein Stufenkonzept<sup>4</sup> sowie die Matrix „Lebensbereiche“<sup>5</sup> entwickelt. Damit wird das landesweite Pandemiegeschehen kategorisiert und in drei Stufen mit **jeweils möglichen** Maßnahmen eingeteilt. Eine erneute landesweite Schließung von Kitas wird als letzte Maßnahme bei einer weiteren Welle betrachtet. Der Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag besteht. Damit soll das gesetzlich formulierte Ziel, in Kitas die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern<sup>6</sup>, möglichst lange sichergestellt werden. Dieses Ziel ist Grundlage der pädagogischen Arbeit. Pandemiebedingte Einschränkungen können sich auf Strukturstandards auswirken, dürfen

---

1 Bei Erstellung der Orientierungshinweise basierend auf der CoronaVO vom 23. Juni 2020 in der ab 12. Oktober 2020 gültigen Fassung

2 Bei Erstellung der Orientierungshinweise basierend auf der CoronaVO-Kita vom 29.06.2020 in der zum 18. August 2020 gültigen Fassung

3 Fassung vom 10. August 2020; [https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents\\_E121638778/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1\\_FAQ\\_Corona/Schutzhinweise\\_Kindertagespflege%20und%20Kindertageseinrichtungen%20.pdf](https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E121638778/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Schutzhinweise_Kindertagespflege%20und%20Kindertageseinrichtungen%20.pdf)

4 Siehe Stufenkonzept „Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“ sowie Matrix „Lebensbereiche gemäß den Pandemiestufen“

5 [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/Corona\\_Matrix\\_Lebensbereiche\\_20090914.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_Matrix_Lebensbereiche_20090914.pdf)

6 § 22 SGB VIII und § 2 KiTaG

aber das Wohl der Kinder in den Einrichtungen nicht gefährden. Auch in diesem Bereich gilt: „Nicht alles was erlaubt ist, muss auch gemacht werden“. Eine rechtliche Einschränkung ist immer das letzte Mittel, um unter Abwägung aller Interessens- und Gefahrenlagen, allen Menschen den bestmöglichen Schutz und bestmögliche Lebensbedingungen zu schaffen. Die vorliegenden Orientierungshinweise werden regelmäßig aktualisiert und haben das Ziel, die Handlungssicherheit der Träger und Leitungen in der Umsetzung des „Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen“ zu stärken. Sie bieten einen Rahmen zur Orientierung für Träger und Einrichtungen Betreuung, Bildung und Erziehung in Kitas unter Pandemiebedingungen möglichst nah an den regulären Rechtsgrundlagen aus SGB VIII, KiTaG und KiTaVO umzusetzen.

Alle Beteiligten sind sich einig, entsprechend den Bedingungen ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten zu wollen.

Die Orientierungshinweise können mit verbandspezifischen Präzisierungen ergänzt werden.

## **1. Konkretisierung der Rahmenbedingungen**

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen findet unter den geltenden Rechtsgrundlagen des SGB VIII, des KiTaG und der KiTaVO – erweitert um die jeweils aktuellen Maßgaben der CoronaVO und der Corona-VO-Kita – statt. Die aktuellen Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII haben Bestand, die Meldepflichten der Träger nach § 47 SGB VIII sowie die Aufgaben des KVJS v.a. nach §§ 45 ff SGB VIII bleiben unberührt.

### **1.1 Mindestpersonalschlüssel (MPS):**

Die Corona-VO-Kita vom 29.06.2020 in der Fassung vom 18.08.2020 zeigt ein abgestuftes Verfahren auf, um gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Corona-VO-Kita den pandemiebedingten Personalausfall zu kompensieren und den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen sicherzustellen. Dieses Verfahren wird folgendermaßen konkretisiert:

1. Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels um bis zu 20%.
2. Stehen dann nicht genügend Fachkräfte zur Verfügung, ist das Personalmengenprinzip umzusetzen, d.h. es werden zwei Fachkräfte pro Gruppe in der Hauptbetreuungszeit und eine Fachkraft in der Randzeit eingesetzt.
3. Ist das Personalmengenprinzip pandemiebedingt nicht umsetzbar, kann pro Gruppe eine der zwei Fachkräfte durch eine Zusatzkraft nach § 7 Abs. 5 KiTaG (geeignete Kraft) in den Hauptbetreuungszeiten ersetzt werden. Das bedeutet, dass in den Hauptbetreuungszeiten und während der gesamten Öffnungszeit von Naturkindergärten sowie in eingruppigen Einrichtungen zusätzlich zur Fachkraft eine weitere geeignete Kraft erforderlich ist. Zur Wahrung der Aufsichtspflicht (in diesem Kontext ist nicht der Bildungsauftrag angesprochen) ist es zwingend erforderlich, dass die Fachkraft während der gesamten Öffnungszeit, auch in den Randzeiten, eingesetzt ist.

Eine fachliche Beratung durch den KVJS und/oder die zuständige Fachberatung sowie eine Abstimmung mit bzw. die Information der Standortkommune wird empfohlen.

In einer Selbstverpflichtungserklärung zeigt der Träger dem KVJS an, dass er eine dieser Maßnahmen realisiert und dass er die Aufsichtspflicht während der gesamten Öffnungszeit

garantiert. Kann durch Rückkehr von Fachpersonal oder durch Neueinstellungen die Zahl der Fachkräfte erhöht werden, muss keine Rücknahme der Anzeige erfolgen. Den Umgang mit Verfügungszeiten für die Fachkräfte regelt der Träger in Eigenverantwortung.

Der Träger beurteilt die fachliche und persönliche Eignung des Personals und beachtet dabei auch die Vorgaben des § 72a sowie § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII und anderer gesetzlicher Bestimmungen (Masernschutzgesetz u.a.). Zur Einschätzung der Eignung wird auf folgende Faktoren und deren Abwägung verwiesen:

- Persönliche und fachliche Voraussetzungen (Ausbildungsstand und (pädagogische) Vorbildung),
- deutsche Sprachkenntnisse,
- physische und psychische Belastbarkeit,
- Kenntnisse zum Geschehen in der Gruppe (Gruppenverhalten der Kinder, Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder), zur Gruppengröße, zu räumlichen und örtlichen Gegebenheiten.

Vor Beschäftigungsbeginn muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegen. Eine gute Einstellungsvoraussetzung besteht, wenn der Träger geeignete Personen im Vorfeld bereits kennt, etwa wenn diese schon in der Vergangenheit in der Einrichtung tätig waren oder Unterlagen zum beruflichen Werdegang vorliegen. Dabei stehen das Wohl der Kinder und der Kinderschutz an erster Stelle.

Wenn auch diese Möglichkeiten nicht ausreichend Personal für einen Regelbetrieb sichern, sind die Reduzierung der Öffnungszeiten einzelner Angebotsformen oder ggf. der gesamten Einrichtung die logische Konsequenz.

## **1.2 Abweichung von der Höchstgruppengröße**

Pandemiebedingt und nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Satz 2 Corona-VO-Kita kann mit Zustimmung des KVJS von den Höchstgruppengrößen abgewichen werden. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen des KVJS und des KM.

## **1.3 Räumlichkeiten**

Nach § 3 Corona-VO-Kita wird den Trägern ermöglicht, dass Einrichtungen ihre betriebserlaubten Gruppen pandemiebedingt (z. B. Untergruppen) in anderen Räumen betreuen können. Der Träger zeigt dem KVJS mit einer Selbstverpflichtungserklärung an, dass von den baulichen Gegebenheiten und der Ausstattung der Räume keine Gefährdungen für die Kinder ausgehen.

Für die Überprüfung der Sicherheit und der baulichen Gegebenheiten der zusätzlichen Räume außerhalb der Betriebserlaubnis sind die Baurechtsämter, der Brandschutz, die Gesundheitsämter, die Ämter für Lebensmittelüberwachung und die Unfallkasse BW zuständig. Im Rahmen der Trägerverantwortung wird dringend empfohlen, vor der Nutzung der geplanten zusätzlichen Räume deren Zustimmung einzuholen.

Dabei gilt u.a. der Grundsatz, dass eine Einrichtung für die Kindertagesbetreuung so gestaltet sein muss, dass weder unbefugte Dritte in die Einrichtung gelangen noch dass sich Kinder unbemerkt entfernen können.

Beim Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist bei Umsetzung der Möglichkeit, ggf. mehr Kinder pro Gruppe aufzunehmen, zu beachten, dass alle Kinder innerhalb der bestehenden Einrichtung genügend Platz haben müssen.

Die Prüfung der räumlichen Voraussetzungen von neuen Betriebserlaubnisanträgen nach § 45 SGB VIII bleibt von der Regelung in § 3 Corona-VO-Kita unberührt.

#### **1.4 Konstante Gruppen**

Die Corona-VO-Kita basiert auf dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und gibt mit § 1 Abs. 1 Corona-VO-Kita vor, dass die Kinder in „möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen“ zu betreuen sind. Dies ist zu beachten.<sup>7</sup> Grundlegend ist die Betriebserlaubnis nach den gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Gruppen geprüft und erteilt. Das bedeutet, dass jede Einrichtung in Bezug auf das Personal und die Räumlichkeiten pro Gruppe geprüft ist und damit den Vorgaben von § 1 KiTaG sowie § 1 KiTaVO entspricht. Für die pandemiebedingte organisatorische Umstellung des offenen Konzepts zur pädagogischen Arbeit in konstanten Gruppen gibt es grundsätzlich von Seiten des KVJS keine weiteren Auflagen. Der KVJS hat eine FAQ-Liste zum Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen unter Pandemiebedingungen am 13. Juli 2020 veröffentlicht, die laufend aktualisiert wird.

Ein gruppenübergreifendes Arbeiten ist in den Einrichtungen unter „Normalbedingungen“ häufig grundlegender Bestandteil der pädagogischen Konzeption. In den gemeinsamen Schutzhinweisen des KVJS, der UKBW und des LGA wird vorgegeben, die Gruppen möglichst konstant zu halten und möglichst von denselben Personen zu betreuen. Im Rahmen der Trägerverantwortung kann somit eine Einrichtung bis zu zwei betriebserlaubte Gruppen in einem offenen Konzept als Gruppenverbund führen; Die Anordnung einer Einschränkung ist im Laufe des Infektionsgeschehens möglich. In größeren Einrichtungen können jeweils zwei Gruppen, die konstant bleiben, übergreifend arbeiten. Gruppenübergreifendes Arbeiten hat zur Folge, dass es bei Kindern und Personal zu Durchmischungen kommt. Im Infektionsfall bedeutet dies, dass sowohl Kinder als auch das Fach- und Betreuungspersonal nur aus diesen bestimmten Gruppen in Quarantäne gehen müssen. So kann verhindert werden, dass es zur Schließung einer ganzen Einrichtung kommt. Das örtliche Gesundheitsamt entscheidet abschließend über den Umfang der Schließung bzw. der Quarantäneregelung.

Bei einem landesweit bzw. lokalen bzw. regionalen stark erhöhten Infektionsgeschehen – Pandemiestufe 3 und darüber hinaus– kann das gruppenübergreifende Arbeiten weiter eingeschränkt werden<sup>8</sup>. Es wird den Trägern und Einrichtungen empfohlen, ggf. unter Hinzuziehung der Fachberatungen, auch für stark ansteigende Infektionslagen vorsorglich Konzepte zu entwickeln.

---

<sup>7</sup> Weiterführende Informationen sind in den gemeinsamen Schutzhinweisen von KVJS, UKBW und LGA gemäß § 5 Corona-VO-Kita zu finden vgl. Anm. 1.

<sup>8</sup> siehe „Matrix Lebensbereiche gemäß den Pandemiestufen“, Teilbereich Kitas

## 2. Pädagogische Aspekte

Die pädagogische Zielsetzung der Kindertagesbetreuung ist in § 22 SGB VIII verankert. Der Förderauftrag umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Dabei soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. An der Zielsetzung, diesen Förderauftrag bestmöglich sicherzustellen, wird festgehalten.

Träger und Kindertageseinrichtungen stehen jedoch vor der Herausforderung, in Zeiten der Pandemie einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Ausbreitung der Infektionen zu leisten und gleichzeitig den Kindern ein hohes Maß an Förderung und Alltagsstruktur zu ermöglichen.

Im praktischen Alltag gilt es, das pädagogische Angebot und Situationen mit einem erhöhten Infektionsrisiko, wie z. B. das Bringen und Abholen, die Essenssituation und die Aufteilung des Sanitärbereichs, pädagogisch und organisatorisch so zu gestalten, dass sich die Kinder wohl und angenommen fühlen, aber gleichzeitig der Infektionsschutz gewahrt wird. Näheres regeln die Schutzhinweise von UKBW, LGA und KVJS. Damit soll im Fall einer akuten Infektion in der Einrichtung das Ausmaß von Quarantänemaßnahmen reduziert werden. Je mehr Kinder mit ihren Familien aber auch Fachkräfte in größeren Einheiten zusammen sind, desto höher ist die Zahl derjenigen, die bei einer Infektion in Quarantäne müssen. Die Abstandsregelung unter Erwachsenen dient als Schutzfaktor.

Zur Gestaltung des pandemiebedingten Alltags der Kita sollte der Elternbeirat gehört werden.

### 2.1 Hinweise zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit unter Pandemiebedingungen

Grundsätzlich sind alle pädagogisch-konzeptionellen Fragen auf Grundlage der jeweils geltenden Corona-VO sowie der Corona-VO-Kita zu beantworten.

Ein Abstandsgebot zwischen den Kindern untereinander und zwischen Kindern und den pädagogischen Fachkräften besteht nicht. Allerdings ist das Abstandsgebot unter dem Personal einzuhalten.

#### Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

Die pädagogische Arbeit in den Kitas erfolgt unter Berücksichtigung der in Punkt 1 dieses Papiere aufgeführten Rahmenbedingungen. Eine mögliche Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels sowie auch die Umsetzung der Hygienevorgaben können Anpassungen der Konzeption im pädagogischen Alltag zur Folge haben. Inwiefern darüber hinaus besondere pädagogische Angebote, Aktivitäten und Projekte realisiert werden können, hängt maßgeblich von dem örtlichen Infektionsgeschehen und den örtlichen Regelungen zur Pandemieeindämmung sowie u.a. von der jeweiligen personellen Ausstattung einer Kita ab. Folgende weitere Vorgaben sind zu beachten:

- Pädagogische Angebote werden entsprechend den Regelungen unter 1.4. „Konstante Gruppen“ und der Schutzhinweise gestaltet.
- Spaziergänge und Ausflüge können unter Berücksichtigung der örtlichen Regelungen zur Pandemieeindämmung in Gruppenstärke der jeweiligen betriebserlaubten Gruppe stattfinden. Auch hier sind die Regelungen zu den konstanten Gruppen zu beachten.

- Feste und Feiern können unter Einhaltung der Hygienevorschriften und unter Berücksichtigung der örtlichen Regelungen zur Pandemieeindämmung stattfinden. Es ist ein Hygienekonzept hierfür zu erstellen. Empfohlen werden gruppenbezogene Feste, an denen die Eltern nicht teilnehmen, es sei denn, der Mindestabstand zwischen den Erwachsenen und den Kindern kann gewährleistet werden oder die Erwachsenen tragen eine Mund-Nase-Bedeckung.
- Funktionsräume können von allen Gruppen unter der Vorgabe der zeitlichen Versetzung genutzt werden. Zwischen der Nutzung durch zwei im Alltag getrennten Gruppen müssen die Räume ausreichend gelüftet und Oberflächen, z. B. Tische, gereinigt werden.
- Die Kooperation Kita-Grundschule kann unter Einhaltung des Mindestabstands zwischen Lehrkraft und Kindern ggfs. gruppenübergreifend entsprechend den Hinweisen unter 1.4 sowie pädagogischem Personal bzw. mit mehrlagiger Mund-Nase-Bedeckung stattfinden.
- Sprachförderung und Singen-Bewegen-Sprechen können gruppenübergreifend entsprechend den Hinweisen unter 1.4 stattfinden. Übernimmt eine externe Fachkraft die Förderung, ist dies unter Einhaltung des Mindestabstands zwischen Sprachförderkraft und Kindern sowie pädagogischem Personal bzw. mit mehrlagiger Mund-Nase-Bedeckung möglich.
- Angebote weiterer externer Kooperationspartner, die in mehreren Gruppen bzw. Einrichtungen tätig sind, sind unter Einhaltung des Abstandsgebots oder mit mehrlagiger Mund-Nasen-Bedeckung möglich.
- Der Besuch der Lehrkräfte, die in die Einrichtungen kommen, um bei den Schülerinnen und Schülern einen benoteten Praxisbesuch durchzuführen, ist unter Einhaltung der Hygieneregungen möglich.
- Singen begleitet viele Alltagssituationen in der Kita. Es erfolgt oft nebenbei und spontan durch ein Kind alleine oder in einer kleinen Kindergruppe ohne Fachkraft. Fachkräfte begleiten Alltagshandlungen/Rituale mit einem kurzen Lied. Auch das gezielte Singen im Raum in kleineren Gruppen und mit ausreichender Lüftung erscheint angesichts des aktuellen Wissensstandes als verantwortbar und möglich, da Kinder beim Singen sehr viel weniger Aerosole ausstoßen als beim Schreien. Erwachsene sollten beim Singen nicht in Richtung eines Kindes singen.
- Zum pädagogischen Kochen gibt das Landeszentrum für Ernährung entsprechende Empfehlungen<sup>9</sup>.

#### Hinweise für den Fall weiterer Einschränkungen („Eingriffsstufe“)

Es ist sinnvoll, sich auf diese Situation vorzubereiten. So sollten konzeptionelle Planungen erfolgen, wie in den Einrichtungen ggf. Gruppen so gebildet werden können, dass die pädagogische Arbeit bestmöglich aufrecht erhalten werden kann.

Es ist ratsam, sich auf folgende eventuelle Einschränkungen vorzubereiten:

- Gruppenübergreifendes Arbeiten ist nicht mehr möglich. Es sind konstante Gruppen zu bilden.

---

<sup>9</sup> [https://km-bw.de/site/pbs-bw2/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1\\_FAQ\\_Corona/Info\\_Corona\\_Kita%20und%20Schulverpflegung\\_pdf.pdf](https://km-bw.de/site/pbs-bw2/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Info_Corona_Kita%20und%20Schulverpflegung_pdf.pdf)

- Sprachförderung und Singen-Bewegen-Sprechen kann nur jeweils mit Kindern einer Gruppe stattfinden. Die Stunden der Sprachförderkraft können auf die Kinder aufgeteilt werden. Die Einhaltung des Mindestabstands zwischen externer Sprachförderkraft und Kindern sowie pädagogischem Personal bzw. mit mehrlagiger Mund-Nase-Bedeckung ist zu beachten.
- Angebote weiterer externer Kooperationspartner, die in mehreren Gruppen bzw. Einrichtungen tätig sind, sind kritisch und auf deren Relevanz zu prüfen.
- Wenn Einschränkungen beim Betreuungsumfang in der Kita erforderlich werden, kann ein vorbereiteter und mit dem Elternbeirat abgestimmter Kriterienkatalog hilfreich sein, wie bei reduzierten Betreuungsmöglichkeiten die Plätze oder Betreuungszeiten in der Kita vergeben werden.

## **2.2 Aufenthalt von Erwachsenen in den Kita-Räumen:**

- Alle Erwachsenen werden in das Hygienekonzept der Kita eingewiesen und halten die festgelegten Abstands- und Hygieneregeln ein. Einrichtungsleitung und Einrichtungsträger können dabei auf ihr Hausrecht verweisen und zur Gefahrenabwehr davon Gebrauch machen.
- Elterngespräche, Elternabende und Veranstaltungen können unter Einhaltung des Abstandsgebots unter Erwachsenen und der jeweils geltenden Corona-VO stattfinden. Digitale Optionen wie Videokonferenzen, Ausweichen auf andere Orte und Räumlichkeiten sollten geprüft werden.
- Externe Kooperationspartner, die in mehreren Gruppen bzw. Einrichtungen tätig sind, können unter Einhaltung des Abstandsgebots oder mit mehrlagiger Mund-Nasen-Bedeckung die Kita betreten und mit den Kindern arbeiten. Die Einsatzplanung zielt auf möglichst wenige Einsatzwechsel zwischen verschiedenen Einrichtungen/Gruppen.

## **3. Gesundheitsschutz – Hygienemaßnahmen**

Um die Ausbreitung des Coronavirus gering zu halten und zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes ist die Einhaltung von Hygienemaßnahmen gemäß den gemeinsamen Schutzhinweisen von KVJS, UKBW und LGA notwendig.

- Jede Einrichtung erstellt ein Hygienekonzept für die Arbeit unter Pandemiebedingungen als Anlage zum einrichtungsspezifischen Hygieneplan
- Orientierung zur Konzepterstellung bietet der Musterhygieneplan im Hygieneleitfaden des LGA Baden-Württemberg (2. Aufl. 2019)
- Grundlage des Hygienekonzepts unter Pandemiebedingungen sind die Schutzhinweise des KVJS, der UKBW und des LGA in der jeweils gültigen Fassung
- Dazu regelt der Hygieneleitfaden des LGA Baden-Württemberg die hygienischen Grundanforderungen zum Händewaschen, beim Essen, im Sanitärbereich und im Umgang miteinander

- Gesunde Kinder und Erwachsene ohne Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion (Fieber, trockener Husten, Störung des Geruchs- und Geschmacksinns)<sup>10</sup> können die Einrichtung betreten. Ein Betretungsverbot gilt für alle Kinder und Erwachsenen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt nicht 14 Tage vergangen sind, oder wenn sie selbst obg. Symptome aufweisen.
- Zum weiteren Umgang mit erkrankten Kindern und zur Vorgehensweise im Infektionsfall geben die Hinweise für Eltern und Personal des LGA Auskunft.<sup>11</sup>
- Im Kontakt der Erwachsenen untereinander gilt weiterhin die Abstandsregel von 1,5 Metern u.a. in Bring- und Abholsituationen, bei der Eingewöhnung von Kindern, Tür- und Angelgesprächen, Besprechungen und Teamsitzungen.
- Alltagsmasken (Mund-Nasen-Bedeckungen), getragen von Erwachsenen und Kindern ab Schulalter, leisten einen Beitrag zur Verringerung des Infektionsrisikos.
- Im Herbst und Winter kommt dem sachgerechten Lüften der Innenräume der Einrichtungen neben der Einhaltung der üblichen Hygieneregeln große Bedeutung zu. Regelmäßiges Lüften (viermal täglich oder alle 1 bis 2 Stunden) über geöffnete Fenster entweder per Stoßlüftung oder Querlüftung bei gegenüberliegenden Fenstern (ca. 5 bis 10 Minuten) sorgt für den Austausch von potentiell virushaltigen Aerosolen.<sup>12</sup>
- Die Gesundheitsbescheinigung nach CoronaVO-Kita §6 ist nach Abwesenheit der Kinder von mind. einer Woche (Schließtage, Abwesenheit wie etwa Urlaub) von den Eltern erneut unterschreiben zu lassen.

Weitere Informationen und relevante Hinweise unter

RKI: [www.rki.de](http://www.rki.de)

RKI-FAQ: [www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html](http://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html)

BZgA: [www.infektionsschutz.de/coronavirus](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus)

Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg unter:

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Fachpublikationen/Seiten/Hygiene.aspx>

Schutzhinweise KVJS/UKBW/LGA unter:

<https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/aktuelle-gesetzliche-vorgaben-und-empfehlungen/#c26613>

Zum Thema Lüften:

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk\\_stellungnahme\\_lueften\\_sars-cov-2\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf)

---

10 vgl. §6 Corona-VO-Kita in der Fassung vom 29. Juni 2020 mit Änderung §6 vom 18. August 2020.

11 <https://km-bw.de/Coronavirus>

12 vgl. Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt vom 12.08.2020

## 4. Personal

### Grundsätzliches:

Kindertageseinrichtungen werden unter den besonderen Bedingungen der Pandemie betrieben, so wie auch das gesamte gesellschaftliche Leben von der Pandemie weiterhin beeinflusst sein wird.

Unter diesen Voraussetzungen kommen dem Arbeitsschutz und der Arbeitsmedizin, insbesondere bei der Erstellung und Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung, besondere Bedeutung zu. Nachfolgende Hinweise enthalten lediglich grundsätzliche Informationen. Es wird den Trägern empfohlen, eng mit Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zusammenarbeiten, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten der jeweiligen Einrichtung allgemein, aber auch passgenau und individuell, ermitteln und umsetzen zu können.

### Fachkräfte und weiteres Personal:

Personengruppen, denen pauschal ein Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Erkrankung mit COVID-19 zugerechnet wird, können *nicht* definiert werden. Grundsätzlich sind die individuellen Voraussetzungen der beschäftigten Personen und die spezifischen Gefährdungen des Arbeitsplatzes zu ermitteln und daraus die erforderlichen Schutzmaßnahmen abzuleiten (Gefährdungsbeurteilung). Dies gilt auch für die Fälle, in denen Beschäftigte ein Attest oder eine Bescheinigung des Arztes vorlegen, dass sie ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben.

Das Robert Koch Institut führt auf seiner Homepage Risikofaktoren auf:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Diese Kriterien verweisen darauf, welche Beschäftigten ein erhöhtes Risiko haben könnten. Ob ein erhöhtes Risiko tatsächlich besteht, kann in diesen – wie auch in allen anderen Fällen – nur durch eine ärztliche Untersuchung ermittelt werden.

### Bestehendes individuelles Risiko:

Wurde ein individuelles Risiko für eine schwere Erkrankung mit COVID-19 festgestellt, müssen diese Beschäftigten besonders vor einer Infektion geschützt werden. Welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind, kommt auf den Einzelfall (persönliche Voraussetzungen, Arbeitsplatz) an. Eine enge Abstimmung mit Arbeitsmedizin und Arbeitsschutz wird empfohlen.

Wird Beschäftigten von einem Arzt Arbeitsunfähigkeit attestiert, greift das übliche Prozedere bei Krankheit (die Krankenkassen bezahlen im Anschluss an die sechswöchige Lohnfortzahlung Krankengeld).

### Einsatz von Praktikanten\*innen

Im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist der Einsatz von Praktikanten\*innen möglich. Die Einhaltung der maßgebenden Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wird dabei vorausgesetzt. Hinsichtlich des Einsatzes ist ein differenziertes Vorgehen zu empfehlen. Praktika bzw. Praxisphasen als verbindlicher Teil einer fachspezifischen Ausbildung sind für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss

unverzichtbar. Dementsprechend ist ein Einsatz in den Einrichtungen vorgesehen. Bei Praktika von Jugendlichen und Schüler\*innen, die diese für ihre berufliche Orientierung absolvieren möchten, sollte eingehend geprüft werden, ob das Praktikum erforderlich ist oder gegebenenfalls verschoben werden kann.

Prüfungspraktika und die Durchführung der praktischen Ausbildung sind durch die jeweiligen Ausbildungsverordnungen und durch die Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021 des Kultusministeriums vom 2. September 2020 geregelt. Grundsätzlich sollen benotete Praxisbesuche stattfinden. Nur für den Fall, dass dies coronabedingt (z. B. aufgrund der Schließung einer Kindertageseinrichtung) nicht möglich ist, wurde eine Regelung zur alternativen Ermittlung der Praxisnote in die Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021 aufgenommen. In diesen Fällen setzt sich die Note aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Fachgespräch zusammen.